

**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
in der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) vom 08.12.2017
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 S. 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) in ihrer Sitzung am 07.12.2017 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet Groß Pankow (Prignitz).

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) ¹Steuerpflichtig ist der Hundehalter. ²Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. ³Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. ⁴Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. ⁵Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) ¹Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Kommune der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. ²Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- a) für den ersten Hund eines Haushaltes 32,00 EUR
 - b) für den zweiten Hund eines Haushaltes 55,00 EUR
 - c) für jeden weiteren Hund eines Haushaltes 85,00 EUR
 - d) für gefährliche Hunde eines Haushaltes 300,00 EUR (je Hund).
- (2) ¹Hunde, die nach § 5 steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. ²Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wurde, werden als 1. Hund mitgezählt.

§ 4 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
- a) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist

b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben

c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen

d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.

(2) Als gefährliche Hunde im Sinne des Buchstaben a gelten insbesondere:

1. Alano,
2. Bullmastiff,
3. Cane Corso,
4. Dobermann,
5. Dogo Argentino,
6. Dogue de Bordeaux,
7. Fila Brasileiro,
8. Mastiff,
9. Mastin Español,
10. Mastino Napoletano,
11. Perro de Presa Canario,
12. Perro de Presa Mallorquin und
13. Rottweiler.

(3) Sofern der Hundehalter im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist, gilt dieser als nicht gefährlicher Hund.

§ 5 Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Kommune der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(2) ¹Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. ²Als Nachweis ist eine Kopie des Schwerbehindertenausweises mit Antragstellung einzureichen.

(3) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Polizeidiensthunden, wenn ein Nachweis über die Verwendung als Diensthund erbracht wird.

(4) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Diensthunden durch Forstbedienstete, wenn ihnen vom Arbeitgeber die Dienstaufgabe Jagd nachweislich übertragen wurde.

(5) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Gebrauchshunden

zur Bewachung von Schafherden.

- (6) Die Steuerbefreiungstatbestände gelten nicht für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen für das Halten

a) von einem Hund, der zur Bewachung eines einzelstehenden Gebäudes oder eines unbewohnten landwirtschaftlichen Gehöftes benötigt wird, wenn das Gebäude bzw. Gehöft von dem nächsten innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Gebäude mehr als 300 m (Luftlinie) entfernt liegt

b) von einem Jagdgebrauchshund, der eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und jagdlich geführt wird

c) von einem Therapiehund, der eine Ausbildungsbescheinigung dafür hat und nicht zur Einkommenserzielung des Halters genutzt wird, sowie in sozialen Einrichtungen zu Therapiezwecken eingesetzt wird (entsprechende Nachweise sind erforderlich, z.B. Einsatzheft des Hundes und Vereinsmitgliedschaftsausweis des Hundehalters)

d) von einem Rettungshund, der eine Ausbildungsbescheinigung dafür hat und nicht zur Einkommenserzielung des Halters genutzt wird (entsprechende Nachweise sind erforderlich, z.B. Einsatzheft des Hundes und Vereinsmitgliedschaftsausweis des Hundehalters).

- (2) Die Ermäßigungen nach den Buchstaben a, b, c und d werden für das Halten desselben Hundes nicht nebeneinander bewilligt.

- (3) Die Steuerermäßigungstatbestände gelten nicht für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

- (1) ¹Der Antrag auf Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, indem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) zu stellen. ²Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzung für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

- (2) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter und die Hunde, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) ¹Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. ²Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1.

des Kalendermonats, indem der Hund drei Monate alt wird. ³In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. ⁴Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

- (2) ¹Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, indem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. ²Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. ³Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) ¹Steuerjahr ist das Kalenderjahr. ²Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres erhoben.
- (2) ¹Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid des Bürgermeisters. ²Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) ¹Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das laufende Kalenderjahr die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Steuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. ²Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) ¹Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme – oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) schriftlich anzumelden. ²In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. ³In den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) ¹Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) weggezogen ist, bei der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) schriftlich abzumelden. ²Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abgabe der Name und die Anschrift der Person mitzuteilen.
- (3) ¹Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; ber. 2003 I

S. 61), in der jeweils geltenden Fassung. ²Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt

b) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

a) wer in Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen

b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet

c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 2 Abs. 1 Satz 1 zu sein, als Grundstückeigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 3 auf Nachfrage der Beauftragten der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße zwischen 5,00 € und 1.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Groß Pankow, den 08.12.2017

gez. Marco Radloff -Siegel-

Marco Radloff
Bürgermeister der Gemeinde
Groß Pankow (Prignitz)